



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung</b> <b>15.09.2016</b>
-----------------------------	-----------------------------------	---

### 2. **Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW haben Städte und Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§§ 45-47 GemHVO NRW) beizufügen.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Niederkassel für das Jahr 2015 wurde vom Kämmerer am 01.08.2016 aufgestellt, vom Bürgermeister am 01.08.2016 bestätigt und dem Rat am 09.08.2016 zugeleitet.

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen



## Stadt Niederkassel

ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

In Städten, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2015 zugestimmt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB (vormals DHPG Dr. Harzem & Partner KG), Bornheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu beauftragen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nach § 96 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Jahresabschluss 2015 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.358.637,25 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.“



## Stadt Niederkassel

Frau Stönner von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, erläuterte anhand einer Powerpoint-Präsentation den Prüfbericht.

Die Fraktionen dankten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Fachbereich 2 für die geleistete Arbeit.

Ausschussmitglied Schäferhoff (CDU) erkundigte sich nach der Zusammensetzung des als Sonderposten ausgewiesenen Betrages von ca. 110 Millionen Euro.

Frau Stönner erklärte, dass es sich hierbei im Wesentlichen um Landeszusweisungen für Investitionsmaßnahmen und um Erschließungs- und Anliegerbeiträge handelt.

Ausschussmitglied Reusch (SPD) wies auf die seiner Ansicht nach sehr erfreuliche Entwicklung der Finanzsituation der Stadt hin.

Der Ausschuss fasste folgende Beschlüsse bzw. Beschlussempfehlungen an den Rat:

### **Beschlüsse:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der Wirtschafts-prüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich des Lageberichts und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungs-prüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen (Anlage zur Niederschrift).

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2015 zur Kenntnis.
  - Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 fest.



## Stadt Niederkassel

- Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag von 2.358.637,25 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0